jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/7/28 93/02/0321

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.07.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §19 Abs2;
VStG §19;
VStG §22;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/10/0090 E 12. Oktober 1987 RS 1

Stammrechtssatz

Eine in einem anderen Strafverfahren verhängte Strafe kann im Hinblick auf den Grundsatz des§ 22 VStG über die kumulative Bestrafung keinen mildernden Umstand darstellen.

Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993020321.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at